



**Satzung der Stadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
51.020	Fachbereich 5	10.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Siegen, gemäß § 23 KiBiz und dieser Satzung von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung. Voraussetzung für die Betreuung in Kindertagespflege ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tagespflegeperson und /oder Träger einer Tagesgroßpflegestelle.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (4) Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege ist der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung.

§ 2

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege entspricht dem Bewilligungszeitraum. Beginnt oder endet die Kindertagespflege nicht zum ersten eines Monats bzw. zum Monatsletzten, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Betrag erhoben.

- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

- (3) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in Kindertageseinrichtungen in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen wenn das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht.
In der Kindertagespflege erfolgt die Kündigung in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von **vier Wochen**. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Beitragszeitraum **bei Betreuung in einer Kindertageseinrichtung** ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege wird durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen **im Kalenderjahr** nicht berührt.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder deren Kind Tagespflege erhält.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle **Anlage 1** dieser Satzung. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen und dem Betreuungsumfang gestaffelt, denen die Beiträge zugeordnet sind. Werte zwischen den Einkommensstufen werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Für Kindertagespflege ergibt sich der Kostenbeitrag aus **Anlage 2** dieser Satzung. Die Höhe der Kostenbeiträge sind nach dem Einkommen und dem Betreuungsumfang (4 Betreuungsstufen) gestaffelt.

Bei Schulkindern, die in einer Tageseinrichtung in der Regel nachmittags und in den Ferien betreut werden, wird der Elternbeitrag auf der Basis einer Betreuungszeit von 25 Stunden laut Beitragstabelle festgelegt.

- (2) Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten.
Der Träger einer Tageseinrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
Bei Kindertagespflege kann die Tagespflegeperson ein Entgelt für Mahlzeiten erheben.
- (3) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Offenen Ganztagsgrundschule durch das Jugendamt vermittelte regelmäßige Kindertagespflege von mindestens 5 Stunden wöchentlich in Anspruch, wird für die Elternbeiträge die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote, auf Grundlage der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage 1) zugrunde gelegt.
- (4) Nehmen zwei Kinder einer Familie nebeneinander eine Betreuung einer Tageseinrichtung für Kinder, einer Offenen Ganztagsgrundschule oder eine durch das Jugendamt vermittelte, regelmäßige und im zeitlichen Umfang von mindestens 5 Wochenstunden durchgeführte Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für ein Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen; bei gleich hohen Elternbeiträgen entfällt ein Elternbeitrag.
Nehmen zwei Kinder einer Familie eine Betreuung nach Satz 1 wahr, von denen ein Kind aufgrund landesrechtlicher Regelungen beitragsfrei gestellt ist, werden für beide Kinder keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (5) Nehmen drei oder mehr Kinder einer Familie nebeneinander eine Betreuung einer Tageseinrichtung für Kinder, einer Offenen Ganztagsgrundschule oder ein durch das Jugendamt vermitteltes Angebot der Kindertagespflege von mindestens 5 Stunden in Anspruch, entfallen die Elternbeiträge.
- (6) Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII in Vollzeitpflege aufgenommen haben, sind von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.
- (7) Die Regelungen nach den vorstehenden Abschnitten 3), 4) und 5) gelten auch für Grundschulen mit regelmäßigem freiwilligem Nachmittagsangebot an mindestens 4 Wochentagen während der Schulzeiten.

§ 6

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern

im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie die Eigenheimzulage gemäß § 90 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt analog des § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bis zu einer Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an derer Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7

Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren

Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Betreuungsart und den -umfang, zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und ersetzt die Elternbeitragssatzung der Stadt Siegen vom 01.08.2011, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen (Eckwerte)

Familienbrutto- einkommen im Jahr	Beiträge (Eckwerte)*		
	Kindertageseinrichtung 45 Stunden	Kindertageseinrichtung 35 Stunden	Kindertageseinrichtung 25 Stunden
bis 29.999,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €
35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €
40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €
45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
55.000,00 €	136,00 €	97,92 €	88,40 €
60.000,00 €	184,00 €	132,48 €	119,60 €
65.000,00 €	200,00 €	144,00 €	130,00 €
80.000,00 €	216,00 €	155,52 €	140,40 €
90.000,00 €	224,00 €	161,28 €	145,60 €
100.000,00 €	232,00 €	167,04 €	150,80 €
über 100.000,00 €	240,00 €	172,80 €	156,00 €

* Werte zwischen den Einkommensstufen werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Siegen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege

Familienbrutto- einkommen im Jahr	Beiträge (Eckwerte)*			
	40 und mehr Betreuungsstunden pro Woche	30 bis 40 Betreuungsstunden pro Woche	15 bis 30 Betreuungsstunden pro Woche	5 bis 15 Betreuungsstunden pro Woche
bis 29.999,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €	15,60 €
35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €	18,20 €
40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €	20,80 €
45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €	26,00 €
50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €	31,20 €
55.000,00 €	136,00 €	97,92 €	88,40 €	44,20 €
60.000,00 €	184,00 €	132,48 €	119,60 €	59,80 €
65.000,00 €	200,00 €	144,00 €	130,00 €	65,00 €
80.000,00 €	216,00 €	155,52 €	140,40 €	70,20 €
90.000,00 €	224,00 €	161,28 €	145,60 €	72,80 €
100.000,00 €	232,00 €	167,04 €	150,80 €	75,40 €
über 100.000,00 €	240,00 €	172,80 €	156,00 €	78,00 €

* Werte zwischen den Einkommensstufen werden durch lineare Interpolation ermittelt

Wenn Kindertagespflege **zusätzlich** zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch genommen wird, wird ein Kostenbeitrag entsprechend dem zeitlichen Gesamtumfang (siehe § 5 Abs. (3) der Satzung) erhoben. Der Betreuungsumfang aller in Anspruch genommenen Angebote wird dabei addiert.